

Neue Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit in BaWü ab dem 17.05.2021



Zielgruppe: Jugendreferent*innen, Sektionsvorstände sowie Jugendleiter*innen in BaWü

Um euch einen Überblick über die aktuellen Regelungen zur Jugendarbeit in BaWü zu verschaffen und bei der vorsichtigen Öffnung zu unterstützen, findet ihr hier eine Zusammenstellung der aktuellen rechtlichen Lage. **Änderungen zur letzten Version sind rot hervorgehoben.**

Erlaubte Personenzahl in der Jugendarbeit abhängig von der 7-Tage-Inzidenz¹ des Landkreises

≥165 ¹	100 - 165 ¹	50 - 100 ¹	<50 ¹	<35 ¹	ab 1.7. <10¹
drinnen					
6 ^{GGG}	12 ^{GGG}	12 36 ^{GGG, L}	18 60 ^{GGG, L}	36 120 ^{GGG, L}	36 240 ^{GGG, 2}
draußen					
6 ^{GGG}	18 ^{GGG}	18 120 ^{GGG, L}	30 120 ^{GGG, L}	60 120 ^{GGG, L}	60 240 ^{GGG, 2}
Angebote mit Übernachtung < 4 Nächte					
nicht erlaubt		18 ^{GGG, 3}	18 ^{GGG, L}	ab 1.7. 120 ^{GGG, L}	ab 1.7. 240 ^{GGG, L}
Angebote mit Übernachtung ≥ 4 Nächte					
nicht erlaubt		18 ^{GGG, 3}	60 ^{GGG, L}	ab 1.7. 240 ^{GGG, L}	ab 1.7. 360 ^{GGG, L}

¹ pro 100 000 Einwohner*innen laut RKI (siehe unten)

^{GGG} getestet, geimpft, genesen (siehe unten)

^L Landkreisübergreifend (siehe unten)

² Geimpfte und Genesene zählen hier nicht mit zu den Beteiligtenzahlen. Diese verwirrende Regel gilt nur an dieser Stelle.

³ Gilt nur für die Qualifizierung Ehrenamtlicher, z.B. Jugendleiterschulung, Lagerplanungswochenende, etc. Abweichend von der allgemeinen Regel max. 2 Haushalte pro Schlafräum.

Allgemein gilt

- Bitte die Wiederaufnahme der Jugendarbeit unbedingt mit dem Vorstand abklären!
- Jugendleiter*innen werden gleich wie Teilnehmende behandelt: Sie zählen bei den Personenzahlen mit und für sie gelten die gleichen Regeln zu Tests, etc.
- Die Jugendleiter*innen müssen vom Jugendreferat ausführlich über die bestehenden Regelungen informiert werden.
- Bei großen Angeboten sind dauerhaft getrennte Gruppen von max. 30 Personen zu bilden.

Inzidenzen

- Wenn der Inzidenzwert seit **fünf** Tagen unter einem Grenzwert gesunken ist, gilt ab dem übernächsten Tag die niedrigere Stufe. Umgekehrt gilt die höhere Stufe schon am übernächsten Tag nach **drei** Tagen über dem Grenzwert.
- Rechtlich relevant ist nicht die eigene Recherche, sondern die Bekanntmachung des kreisweiten Gesundheitsamtes. Diese muss die gültige Stufe feststellen. Da es hier keine zusammenfassende Website gibt, müsst ihr leider selber recherchieren.

GGG: getestet, geimpft, genesen

Durch (Schnell-)Tests ist auch Präsenzjugendarbeit bei höheren Inzidenzen bzw. mit höheren Teilnehmerezahlen möglich. Dies gilt es zu beachten:

- Für die Zwecke der Jugendarbeit gilt ein PCR-Test für 72 h, ein Schnelltest für 48 h nach dem Abstrich. **Der für Schüler*innen bescheinigte Schultest gilt für 60 h.**
- Negative Tests müssen mit einer Bescheinigung nachgewiesen werden.
- Alternativ kann **für Grundschüler*innen** wie in der Schule im Vorfeld von den Eltern ein Test durchgeführt werden. Das Ergebnis muss schriftlich dokumentiert und mit Uhrzeit, Datum und Unterschrift (der Erziehungsberechtigten) versehen werden. Dieses Dokument gilt dann als Nachweis.
- Schulen sollten Bescheinigungen über ihre Tests ausstellen können. In der Praxis klappt dies bislang kaum. Am besten die Teilnehmenden / Eltern dort nachfragen lassen, ob eine Bescheinigung möglich ist.
- Bei mehrtägigen Angeboten muss mind. zwei Mal pro Woche an nicht aufeinander folgenden Tagen getestet werden. **Bei Angeboten mit Übernachtung müssen alle Beteiligten zusätzlich binnen 7 Tagen nach Ende einen Schnelltest vornehmen lassen.**
- Vollständig Geimpfte (14 Tage nach letzter Impfung) oder Genesene (zwischen 28 Tage und 6 Monate nach positivem PCR-Test) müssen dies nur einmalig nachweisen. Beides ersetzt die Testpflicht.
- Anders als bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen werden bei der Jugendarbeit Genesene und Geimpfte bei den Personenzahlen weiterhin mitgezählt.

Unsere Empfehlung: Seid beim Thema „Testen“ nicht überbürokratisch. Ziel ist es, dass keine ansteckenden Personen teilnehmen. Am besten sehen die Jugendleiter*innen alle Testbescheinigungen ein (so reicht auch ein digitaler Nachweis auf dem Handy) und dokumentieren dies zusammen mit den Teilnehmenden zur Kontaktnachverfolgung. Optimalerweise habt ihr im Jugendraum noch einen Stapel Selbsttests vorrätig, sodass Vergessliche nicht sofort nach Hause geschickt werden müssen. Klärt einen spontanen Test aber kurz am Telefon mit den Eltern ab.

Maskenpflicht

- Inzidenz >50: Maskenpflicht ab dem 6. Geburtstag (medizinische oder FFP2-Maske)
- Inzidenz <50: Explizit keine Maskenpflicht draußen. Es gilt die Abstandsempfehlung bzw. Abstandspflicht im öffentlichen Raum. Drinnen wie Inzidenz >50.
- Keine Maskenpflicht beim Sport und beim Essen
- Generell gilt: Wenn ein „gleichwertiger Schutz“ besteht, kann auf die Maske verzichtet werden. Dies ist z.B. draußen bei großen Abständen der Fall.
- Keine Maskenpflicht im Übernachtungsraum.

Unsere Empfehlung: Es braucht eine einfache und verständliche Regelung, damit diese auch mitgetragen wird. Diese könnte z.B. sein: Drinnen durchgehend Masken tragen (außer wer

gerade aktiv klettert). Draußen können Masken abgenommen werden, wenn durchgehend große Abstände eingehalten werden, z.B. im weiten Sitzkreis.

Übernachtungen

Sind bei Inzidenzen <50 wieder erlaubt! Es gelten folgende Regeln:

- Alle Angebote mit Übernachtungen nur GGG (siehe Abschnitt GGG).
- Binnen 7 Tagen nach Ende müssen alle Beteiligten einen Schnelltest vornehmen lassen.
- Bis zum 31.06. sind nur 18 (bis 3 Nächte) oder 60 Beteiligte (ab 4 Nächte) erlaubt. Es dürfen Beteiligte aus max. 3 Haushalte in einem Raum / Zelt übernachten.
- Ab dem 01.07. dürfen auch größere Lager mit weniger Beschränkungen stattfinden, siehe Tabelle oben.
- Pro Raum oder Zelt sollen möglichst wenig verschiedene Haushalte untergebracht werden. Die Schlafbesetzung soll über die Dauer des Angebots möglichst nicht verändert werden.
- Kokon-Prinzip: Kontakt der Übernachtungsgruppe zur Außenwelt auf das Notwendigste reduzieren, wenn dann mit Maske. Dafür gilt keine Maskenpflicht innerhalb der Gruppe (auch nicht drinnen).
- Bei Inzidenzen zwischen 50 – 100 dürfen Übernachtungen nur bei Angeboten zur Qualifizierung Ehrenamtlicher stattfinden.

Ausland

Auch Ausfahrten mit Übernachtung sind im Ausland wieder erlaubt. Es gelten neben den baden-württembergischen Regeln auch die des Gastlandes, hier wird es also komplex. Beachtet sowohl die Einreisebestimmungen des Ziellandes als auch die bei der Wiedereinreise nach Deutschland. Wertvolle Infos zu den Regeln innerhalb Europas gibt es auf [Re-open EU](#). Am einfachsten und sichersten ist eine Reise in ein Nichtrisikogebiet, hier gelten zumindest bei der Rückreise keine Einschränkungen. Eine Liste der Risikogebiete gibt es beim [RKI](#).

Offene Angebote (ohne feststehenden Personenkreis)

- Inzidenz < 50: Bis zu 10 Personen aus max. 3 Haushalten, alternativ Kinder bis inkl. 13 aus max. 8 Haushalten.
- Inzidenz < 35, alle Beteiligten GGG: zeitgleich 36 Beteiligte drinnen, 60 draußen, max. 60 Personen über die gesamte Angebotsdauer.
- Inzidenz > 50: verboten bzw. im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen

Hygieneanforderungen

- 1,5 m Abstand ist Pflicht im öffentlichen Raum und überall sonst dringend empfohlen.
- Räume müssen häufig gelüftet werden und ausreichend groß sein, damit die Abstände eingehalten werden können.
- Regelmäßige Reinigung / Desinfektion von Jugendräumen, Material, Türklinken, etc.
- Händewaschen /-desinfizieren ermöglichen, Papierhandtücher anstatt Stoff
- Informationspflicht zu den Regelungen gegenüber Teilnehmende, Eltern und Jugendleiter*innen

Unsere Empfehlung: In Innenräumen generell Türen und Fenster offenlassen, dann kann das Lüften auch nicht vergessen werden. Ggf. die Teilnehmenden darauf hinweisen, dass sie Klamotten wie für draußen einplanen sollen. Eine To-Do-Checkliste für Jugendleiter*innen an der Außentüre hilft, dass sie ihre Aufgaben nicht vergessen bevor sie nach Hause gehen.

Teilnahmedokumentation und -verbot:

- Bei jedem Treffen muss die Teilnahme aller Personen dokumentiert werden.
- Dokumentiert werden sollen:
 - o Vor- und Nachname
 - o Adresse
 - o Telefonnummer (wenn vorhanden)
 - o Datum und Zeitraum des Treffens
- Diese Daten müssen im Falle einer Infektion an die Behörden weitergegeben werden.
- Nicht teilnehmen dürfen Personen, die:
 - o zu Quarantäne verpflichtet sind
 - o typische Corona-Symptome zeigen (Fieber, Husten, Verlust von Geschmack und Geruch, etc.).
 - o sich nicht an die Corona-Regeln halten.

Unsere Empfehlung: Erhebt einmalig die persönlichen Daten eurer Teilnehmenden und führt anschließend eine Teilnahmeliste über die Treffen. Zusätzlich wird auf der Liste dokumentiert, dass alle Beteiligten / ihre Erziehungsberechtigten (z.B. per E-Mail) bestätigen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen zu sein. Ebenso wird hier die Einsicht der negativen Testergebnissen vermerkt. Alternativ empfiehlt das Sozialministerium zur Teilnahmedokumentation die Luca-App. Dazu kann man [hier](#) einen Standort anlegen und per QR-Code-Scan die Beteiligten dokumentieren. Bitte informiert euch zu Vor- und Nachteilen rund um die App. Es ist wichtig, dass niemand ausgeschlossen wird, wer die App nicht benutzen will.

Hygienekonzept:

- Es muss ein spezifisch für die Situation in der Sektion und dem geplanten Programm passendes Hygienekonzept erstellt werden. Darin soll vor allem dargelegt werden, wie die Hygienemaßnahmen genau umgesetzt werden sollen. Die Behörden können die Vorlage des Konzeptes verlangen.
- Unser Hygienekonzept auf der [Corona-Seite](#) könnt ihr gerne als Vorlage nutzen.

Landkreisübergreifend

Laut Verordnung dürfen bei Inzidenzen unter 100 und Tests (GGG) Angebote auch mit Beteiligten aus verschiedenen Landkreisen stattfinden. Umgekehrt ist nicht explizit verboten, dass ohne Tests und bei Inzidenzen über 100 Beteiligte aus verschiedenen Landkreisen kommen dürfen.

Unsere Empfehlung: Bitte wahrt hier Augenmaß: Es sollten bei hohen Inzidenzen und ohne Tests einfach keine Lager mit großem Einzugsbereich durchgeführt werden. Umgekehrt solltet ihr ein Gruppenkind nicht nach Hause schicken, nur weil es knapp jenseits der nahen Landkreisgrenze wohnt.

Vereinssitzungen

Zusätzlich zu Jugendsitzungen, die im Rahmen der Jugendarbeitsregeln stattfinden können, erlaubt die neue Corona-Verordnung Vereinssitzungen mit folgenden Personenzahlen:

Öffnungsstufe	drinnen	draußen
Stufe 1 (5 Tage unter Inzidenz 100)	10	100
Stufe 2 (14 Tage nach Stufe 1 immer noch sinkende Inzidenz)	100	250
Stufe 3 (14 Tage nach Stufe 2 immer noch sinkende Inzidenz)	250	500

Liegt die Inzidenz fünf Tage unter 50, gelten Öffnungsstufen 1-3. Bei Sitzungen gelten die allgemein bekannten Regeln (Abstand, Maskenpflicht, Teilnahmedokumentation, Hygienekonzept, etc.). Es gilt eine Testpflicht (GGG), wenn durch die Sitzungsgröße die Grenzen der Jugendarbeitsregeln ohne GGG überschritten werden. Bei einer Inzidenz von unter 35 (mind. 5 Tage) entfällt die Testpflicht, jedoch nur, wenn die Sitzung draußen stattfindet.